

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
kreisangehörige Städte über
20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: StK LPW 4 / StK 337 - 24031/2016
Meine Nachricht vom: -

Silke Nowotny
Silke.Nowotny@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1837
Telefax: +49-431-988-6-111837

4. August 2016

**Entscheidung des Landesverfassungsgerichts über die kommunale Verfassungsbeschwerde gegen § 18 Abs. 2 und 3, § 18 a Abs. 1 Landesplanungsgesetz und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
Az. LVerfG 3/15, LVerfG 1/16**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesverfassungsgericht hat am 17. Juni 2016 die kommunale Verfassungsbeschwerde gegen die im Juni 2015 in Kraft getretenen Änderungen des Landesplanungsgesetzes (§§ 18 Abs. 2 und 3, 18 a Abs. 1 LaplaG) als unzulässig verworfen. Damit hat sich auch der ebenfalls gestellte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Gemeinde erledigt. Die angegriffenen Gesetzesänderungen beinhalten den Auftrag an die Landesplanung zur Neuplanung, die Anordnung der generellen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen bis Mitte 2017 sowie eine Erweiterung der Untersagungsmöglichkeiten raumbedeutsamer Planungen durch die Landesplanungsbehörde. Hiermit wird die Neuplanung zu dem Thema Windenergie abgesichert.

Hinsichtlich der Erweiterung der Untersagungsmöglichkeiten raumbedeutsamer Planungen durch die Landesplanungsbehörde und den gesetzlichen Auftrag an die Landesplanung zur Neuplanung verneint das Landesverfassungsgericht bereits eine hinreichende Darlegung einer etwaigen Verletzung der gemeindlichen Planungshoheit (betrifft §§ 18 Abs. 2 und 3, 18 a Abs. 1 Satz 1 LaplaG). Hinsichtlich der vorläufigen generellen Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen verneint das Landesverfassungsgericht eine Betroffenheit der Planungshoheit der Gemeinden. Die Vorschrift regelt nicht die Bauleitplanung der Gemeinden (betrifft § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaplaG).

Aus Anlass dieser Entscheidung weist die Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten darauf hin, dass die Empfehlungen in dem Beratungserlass vom 2. Februar 2016 zu der Bauleitplanung der Gemeinden weiterhin Bestand haben. Das Landesverfassungsgericht verneint zwar eine direkte Anwendung des § 18 a Abs. 1 Satz 2 LaplaG auf die Bauleitplanung der Gemeinden. Dennoch sind während der Phase, in der raumbedeutsame Windkraftanlagen gemäß § 18 a LaplaG unzulässig sind, Bauleitplanungen der Gemeinden zur Steuerung der Windenergienutzung in vielen Fällen nicht sinnvoll.

Eine Konzentrationsflächenplanung zum jetzigen Zeitpunkt ist zum einen nicht erforderlich, um bestimmte Gebiete in der Gemeinde von der Windenergienutzung freizuhalten. Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind derzeit im gesamten Landesgebiet unzulässig. Allein die Landesplanung kann Ausnahmen von der Unzulässigkeit erteilen. Die Landesplanung hat in Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrages die sachliche Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans und die Teil-Neuaufstellung der Regionalpläne zu dem Sachthema Windenergie eingeleitet. Eine Steuerung der Windenergienutzung soll weiterhin landesweit durch die Ausweisung von Vorranggebieten mit der zusätzlichen Wirkung von Eignungsgebieten erfolgen. Daher steht auch zu befürchten, dass mit Rechtswirksamkeit der zukünftigen Regionalpläne die Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist, wenn die gemeindliche und die landesplanerische Flächenfindung nicht übereinstimmen.

Auch Bauleitpläne, mit denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen geschaffen werden sollen, sind aus Sicht der Landesplanung nur zustimmungsfähig, wenn für Windkraftanlagen im Geltungsbereich eine Ausnahme nach § 18 a Abs. 2 LaplaG in Betracht kommt. Anderenfalls könnte die Bauleitplanung sich als nicht vollzugsfähig erweisen und damit nicht erforderlich nach § 1 Abs. 3 BauGB sein.

Das Landesverfassungsgericht weist in seiner Entscheidung ausdrücklich auf die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB hin und betont, dass eine Bauleitplanung zum jetzigen Zeitpunkt während der Phase der Neuaufstellung der Regionalpläne unter Umständen wenig sinnvoll ist. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung sind als öffentlicher Belang von der Gemeinde nach § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen und zu berücksichtigen, sobald sie inhaltlich hinreichend konkretisiert sind und zu erwarten ist, dass sie sich zu Zielen der Raumordnung verfestigen.

Ein Planerfordernis könnte sich daher erst dann ergeben, wenn im Rahmen der ersten Anhörung des Regionalplanentwurfs Vorranggebiete im Gemeindegebiet vorgeschlagen werden. Die Gemeinde sollte dann sorgsam prüfen, ob im Wege der gemeindlichen Bauleitplanung eine städtebauliche Feinsteuerung innerhalb dieser Gebiete vorgenommen werden soll. Die städtebaulichen Darstellungen/Festsetzungen einer Feinsteuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen dürfen nicht dazu führen, dass Windkraftanlagen praktisch ausgeschlossen sind oder so stark eingeschränkt werden, dass im Wege einer „verkappten Verhinderungsplanung“ die Realisierung des Raumordnungsplanes „konterkariert“ wird. Ein derartiger Planungsansatz erfordert, dass Abwägungsentscheidungen für Flächen innerhalb der zukünftigen Vorranggebiete getroffen werden können. Der Abschluss des Regionalplanverfahrens sollte daher in der Regel abgewartet werden, bevor über die Bauleitpläne abschließend beschlossen werden kann. Erst zu diesem Zeitpunkt besteht die Grundlage für die Abwägung der konkret zu berücksichtigenden Belange. Hiermit wird eine anderenfalls ggf. erforderliche Anpassungspflicht nach Wirksamwerden der Regionalpläne vermieden.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Axel Hilker